

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Dezember 2021

Nr. 2021/1837

Verordnung 3 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 3)

1. Erwägungen

Nach Art. 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) kann der Regierungsrat Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen sind sofort durch den Kantonsrat genehmigen zu lassen. Sie fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin.

Aufgrund der derzeitigen Massnahmen des Bundes und des Kantons zur Bekämpfung des Coronavirus ist die Handlungsfähigkeit der Gemeinden gefährdet, da bei etlichen Gemeinden bei der Durchführung von notwendigen Sitzungen der Behörden erhebliche Bedenken bestehen.

Um zu vermeiden, dass die Gemeinden wegen der Nichtdurchführung von notwendigen Sitzungen handlungsunfähig werden oder dass die Gemeinden auf nicht gesetzeskonforme Alternativbeschlussfassungsverarianten zurückgreifen müssen, sind für die Dauer der Corona-Krise diesbezügliche Sondervorschriften angezeigt. Diese werden mit der vorliegenden Verordnung geschaffen.

Die Erläuterungen zur CorGeV 3 werden in Form eines Merkblattes durch das Amt für Gemeinden erstellt und auf dessen Website aufgeschaltet.

Die Verordnung tritt per sofort in Kraft. Vorbehalten bleibt die Nichtgenehmigung durch den Kantonsrat.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Ratsleitung (8)
Präsidien der ständigen kantonsrätlichen Kommissionen (7)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (5; gro, ste, bae, flu, nae)
Departemente (4)
Staatskanzlei (2; eng, rol)
Amtsblatt
Aktuarin SOGEKO
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat
GS, BGS
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Amt für Gemeinden (10)
Einwohnergemeinden (je 2)
Bürgergemeinden (je 2)
Kirchgemeinden (je 2)